

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit der Verabschiedung des Haushaltsgrundsatzmodernisierungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag erhalten auch die Modernisierungsbestrebungen des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens nunmehr den erforderlichen rechtlichen Rahmen. Als erstes Flächenland hat das Land Hessen die Doppik als neues Haushaltswesen eingeführt. Auch in Sachsen-Anhalt geht es mit der Haushaltsmodernisierung voran, wie aus dem Leitartikel zu entnehmen ist. Im Rahmen des NKHR wird neben den aktuellen Fragen zur Bewertung von Gebäuden und dem Produktplan für die Buchführung und Finanzstatistik auf die Bewertung der Forderungen für die Eröffnungsbilanz eingegangen. Der aktuelle Rundbrief des Innenministers weist nochmals auf den letzten Umstellungstermin auf das NKHR zum 01.01.2013 ohne Optionsmodell hin.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und freuen uns über Hinweise oder Anregungen sowie interessante Beiträge.

Dr. Michael Grimberg

Erik Gebauer

Haushaltsmodernisierung in Sachsen-Anhalt - Quo vadis?

Die Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens hat mit der Präsentation der Eröffnungsbilanz des Landes Hessen einen neuen Höhepunkt erreicht. Hessen hat damit als erstes Flächenland die Doppik als neues Haushaltswesen eingeführt. Mit der Verabschiedung des Haushaltsgrundsatzmodernisierungsgesetzes, kurz HgrG-MoG, durch den Deutschen Bundestag am 03.07.2010 erhalten die Modernisierungsbestrebungen des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens nunmehr auch den erforderlichen rechtlichen Rahmen. Auf kommunaler Ebene ist dieser Prozess schon deutlich weiter vorangeschritten. In dem bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen ist die Einführung der kommunalen Doppik nach einem Übergangszeitraum von 2005 bis 2008 weitgehend abgeschlossen. Mit dem Artikel 91 d GG hat im vergangenen Jahr ein bedeutendes Instrument des Neuen Steuerungsmodells sogar Verfassungsrang erhalten. Der Leistungsvergleich als Methodik moderner Verwaltungskultur hat damit erheblich an Legitimation gewonnen!



Auch in Sachsen-Anhalt wurden in den vergangenen Jahren verschiedenen Modellprojekte in der Landesverwaltung und im kommunalen Bereich umgesetzt. Auf der Landesebene besonders hervorzuheben sind die in den vergangenen Ausgaben des Reformmonitors bereits vorgestellten Projekte zur Reform des Haushaltswesens in der

Inhaltsverzeichnis

„Haushaltsmodernisierung in Sachsen-Anhalt - Quo vadis?“	2
„Aktuelle Fragen zur Bewertung von Gebäuden“	3
„Produktplan für die Buchführung und Finanzstatistik“	4
„Rundbrief des MI: „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Stichtag zur Einführung der Doppik“	7
„Bewertung der Forderungen für die Eröffnungsbilanz“	8
„E- Learning Software Kosten- und Leistungsrechnung“	10
„Semesterübergreifende Projekte zum NKHR“	13
„Start des Masterstudiengang „Public Management“	12
Buchvorstellungen und Impressum	1

Justiz und im Finanzministerium. In der Justiz werden z.B. Leistungsvergleiche zwischen den Gerichten in einem quartalsweise erstellten Managementbericht institutionalisiert und für die operative Steuerung der Dienststellen genutzt. Piloterfahrungen zum Thema Leistungsvergleich gibt es auch bei den Finanzämtern des Landes Sachsen-Anhalt. Ein weiteres im Aufbau befindliches Vorhaben zur Verbesserung der politischen Steuerbarkeit des Landeshaushalts ist die Politikfeldsteuerung. Die notwendige Basis sowohl für dieses Projekt als auch für das modernisierte Haushaltswesen der Justiz ist Controlling auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung. Die damit erlangte Transparenz ist der Schlüssel für eine effiziente und damit auch zukunftsorientierte Haushaltssteuerung. Kritiker dieses Prozesses beklagen immer mal wieder unter Verweis auf die hohen Einführungskosten den nicht ausreichend nachweisbaren Nutzen. Ein deutliches Argument gegen diese auf kurzfristige Einsparungen orientierte Argumentation ist die in Hamburg erfolgte Gegenüberstellung des Jahresabschlusses 2006 nach kameraler und doppischer Methode. Während der Abschluss nach kameraler Methode einen Überschuss von 587 Mio. Euro ausgewiesen hatte, ergab die Berechnung nach doppischer Methode einen Fehlbetrag von 561 Mio. Euro!

Dieser sowohl für die Verwaltungsführung als auch für die Politik sicher nicht sehr attraktive, aber realistische Ausweis der präkeren finanzwirtschaftlichen Situation des Gemeinwesens, kann dazu beitragen, auch unseren Kindern und Enkeln finanzpolitische Handlungsspielräume in einem demokratisch legitimierten Gemeinwesen zu hinterlassen. Ein transparenter Ausweis der tatsächlichen Finanzsituation wird auch bei den Bürgern die Akzeptanz

für notwendige politische Maßnahmen erhöhen. Natürlich können die Instrumente (des inzwischen schon nicht mehr so neuen) „Neuen Steuerungsmodells“ bzw. der Doppik die über Jahrzehnte aufgebauten Strukturdefizite oder Schulden nicht kurzfristig beseitigen. Natürlich müssen die zum Teil kritischen Erkenntnisse aktueller Studien¹ zur Wirkung der Verwaltungsreformen bei der weiteren Gestaltung des Reformprozesses berücksichtigt werden. Die vor uns liegenden finanzpolitischen Herausforderungen erfordern neue Instrumente zur Haushaltssteuerung. Daran ändern auch die unzweifelhaft notwendigen Korrekturen im Einführungsprozess nichts!

Damit die Reform auf Landes- und Kommunalebene so effizient und effektiv wie möglich durchgeführt werden kann, ist eine Bündelung der vorhandenen Kompetenzen in Verwaltung, Politik und Verbänden erforderlich. Der Reformmonitor ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens NKHR vom 22.03.2006 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt als erstes neues Bundesland die verpflichtende Einführung der kommunalen Doppik zum 01.01.2011 beschlossen. Mit dem damaligen Landkreis Mansfelder-Land konnte sogar der erste Landkreis der neuen Länder eine testierte Eröffnungsbilanz vorlegen. Auch in den weiteren Modellprojekten wurde unter Koordination des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages hervorragende Arbeit geleistet.

Diese Dynamik konnte jedoch nicht aufrecht erhalten werden. Auch nach fast fünf Jahren seit Beginn des Übergangszeitraums hat nur ein kleiner Kreis von Kommunen die Umstellung auf das NKHR abgeschlossen. Vielfach ist die anfäng-

liche Euphorie in Unsicherheit und eine daraus resultierende abwartende Haltung umgeschlagen.

Um die Belastungen der Gemeinden durch die Gebietsreform zu berücksichtigen, wurde der Einführungsstichtag durch das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform um zwei Jahre auf den 01.01.2013 verschoben. So verständlich die Verschiebung auch aus Sicht der Gemeinden gewesen ist, hat sie den Einführungsprozess doch erheblich verzögert und damit wertvolle Zeit gekostet. Landespolitik und Gemeinden sind jetzt gefordert, die Umstellung zügig anzugehen und keine weiteren Verzögerungen zuzulassen. Die eingangs aufgeführten Potenziale von Leistungsvergleichen können mit der Einführung der kommunalen Doppik auf effiziente Weise erschlossen und für Steuerungsentscheidungen genutzt werden.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen um dem begonnenen Reformprozess des Haushalts- und Rechnungswesens auf Landes- und Kommunalebene neue Impulse zu geben ist zweifelsohne die klare Positionierung der Verwaltungsspitze und der politischen Entscheidungsträger. Die Reformen stellen für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar, sind aber aus sozialen und ökonomischen Gründen unausweichlich.



Marco Tullner
Mitglied des Landtages
des Landes Sachsen-Anhalt
0345/723724
info@marco-tullner.de

¹ Vgl. hierzu exemplarisch die Untersuchung von Bogumil, Grohs et al. 2008 – Zehn Jahre Neues Steuerungsmodell - Eine Bilanz kommunaler Verwaltungsmodernisierung

Aktuelle Fragen zur Bewertung von Gebäuden

Die Richtlinie zur Bewertung kommunalen Vermögens und kommunaler Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie – BewertRL), RdErl. des MI vom 9. April 2006 (MBI. LSA S. 404), gibt unter anderem Hinweise zur Bewertung von Gebäuden (Nr. 5.6 BewertRL). Daneben gelten die allgemeinen Grundsätze der Gemeindeordnung (GO LSA) und der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemH-VO Doppik). Hierbei ergeben sich immer wieder Fragen nach der Fortgeltung der Wertermittlungsverordnung sowie der NHK 2000 und nach dem konkreten Wertermittlungsstichtag. Aus diesem Grund wird im Folgenden die derzeitige Rechtslage näher erläutert.

1. Außerkrafttreten der Wertermittlungsverordnung
Nr. 5.6 Abs. 3 und 4 BewertRL nimmt Bezug auf die Verfahren der Wertermittlungsverordnung. Diese Verordnung wurde durch die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639), die zum 1. Juli 2010 in Kraft getretenen ist, abgelöst. Bis zu einer Neufassung der Bewertungsrichtlinie können nach wie vor die Vorgaben der Wertermittlungsverordnung – insbesondere bei bereits begonnenen Ermittlungsverfahren – angewandt werden. Darüber hinaus ist es aber auch zulässig, die Verfahren nach der Immobilienwertermittlungsverordnung durchzuführen, da die Bewertungsrichtlinie an dieser Stelle als „Kann-Regelung“ ausgestaltet ist. Dies wird ausdrücklich dann empfohlen, wenn mit der Gebäudebewertung erst jetzt begonnen wird. Eine Auswirkung auf die Anwendung der NHK 2000 ist hiermit jedoch nicht verbunden.

2. Anwendung der NHK 2000

Nr. 5.6 Abs. 4 BewertRL schreibt für die Bewertung von Gebäuden vor, dass diese bei Nichtvorliegen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder wenn der Erwerb oder die Herstellung vor dem 1. Januar 1991 erfolgte, üblicherweise („z. B.“) unter Anwendung des Sachwertverfahrens nach Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) bewertet werden können. Grundsätzlich ist diese Regelung so gestaltet, dass es dem Anwender freisteht, dieses Verfahren oder ein anderes anzuwenden. Alternativ kann nach Nr. 5.6 Abs. 5 BewertRL auch ein Wertgutachten, welches nicht älter als drei Jahre ist, zugrunde gelegt werden.

Zwischenzeitlich wurden die NHK 2000 überarbeitet und liegen als Normalherstellungskosten 2005 (NHK 2005) im Entwurf vor, um auf ihre Eignung zu getestet zu werden. Eine rechtskräftige Veröffentlichung und damit verbindliche Einführung – wie bei den NHK 2000 als Anlage

7 zu den Wertermittlungsrichtlinien (WertR 2006) – ist bisher nicht erfolgt. Aufgrund ihrer Fortgeltung können daher die NHK 2000 nach wie vor angewandt werden.

Letztlich wäre es zwar auch zulässig, die NHK 2005 zu nutzen. Derzeit wird aber hiervon abgeraten. Zum einen ist es für interkommunale Vergleiche immer günstiger, die gleichen Standards zu verwenden, zum anderen gibt es auch Kritik an dem neuen Tabellenwerk, weshalb dieses auch noch nicht verbindlich eingeführt worden ist. Insbesondere für Sachsen-Anhalt soll Folgendes hervorgehoben werden:



In den NHK 2005 entfallen die Korrekturfaktoren zur Berücksichtigung der regionalen Unterschiede (Regionalfaktor und Ortsfaktor). Es wurden lediglich durchschnittliche Werte für ganz Deutschland ermittelt, ohne die Unterschiede im Bauniveau zwischen den alten und neuen Bundesländern, die bei Bauten vor 1991 objektiv gegeben sein dürften, zu berücksichtigen. Bei später hergestellten Gebäuden kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten durch Vorhandensein entsprechender Rechnungen leicht zu ermitteln sind und das Sachwertverfahren ohnehin nicht zu Anwendung kommen würde. Weiterhin wird kritisiert, dass für einen Teil der Gebäudearten keine tatsächlichen Baukosten vorlagen, sondern die Werte „synthetisch“ erzeugt wurden. Lediglich für Gebäudetypen, die bisher nicht aufgeführt wurden, nunmehr aber in den NHK 2005 enthalten sind, wäre eine Anwendung denkbar. Eine kritische Prüfung des Einzelfalls durch den bewertenden Sachverständigen und ggf.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

zu begründende Abweichungen wären daher unerlässlich. Im Rahmen der Novellierung der Vorschriften zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist bisher keine Änderung für die Anwendung der NHK 2000 bei der Bewertung von Gebäuden vorgesehen. Die weitere Entwicklung auf Bundesebene bleibt abzuwarten. Letztendlich liegt es in der Verantwortung des bewertenden Sachverständigen, möglichst realitätsnahe Gebäudewerte zu ermitteln.

3. Wertermittlungsstichtag

Grundsätzlich ist der Stichtag der Eröffnungsbilanz auch der Stichtag für die Wertermittlung (§ 104b Abs. 2 GO LSA). Da der Bewertungsvorgang jedoch einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es in der Praxis kaum möglich, alle Vermögensgegenstände genau zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zu bewerten. Es ist daher auch möglich, den in zurückliegender Zeit ermittelten Wert anzusetzen, wenn dieser zuvor entsprechend fortgeschrieben wurde.

Lediglich bei offensichtlich großen Veränderungen und damit starken Abweichungen des ursprünglichen Wertes ist in Einzelfällen eine Neuberechnung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz erforderlich, die auch noch später im Rahmen einer möglichen Berichtigung der Eröffnungsbilanz gemäß § 104b Abs. 7 GO LSA durchgeführt werden kann. Dies gilt nicht nur für die Bewertung von Gebäuden sondern für alle Vermögensgegenstände.



Claudia Meinecke
Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
0391/5675315
claudia.meinecke@mi.sachsen-anhalt.de

Produktplan für die Buchführung und Finanzstatistik

Vorgelagert zur Produktdarstellung werden Aussagen zum Haushaltsplan behandelt, da in und um diesen wechselseitige Beziehungen zur Produktgliederung bestehen.

Nach § 1 Abs.1 der GemHVO Dopplik besteht in Sachsen-Anhalt der Haushaltsplan aus:

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

In Sachsen-Anhalt wurde entsprechend der IMK-Beschlüsse die Teilhaushaltsbildung weitgehend freigegeben, allerdings steht die Produktorientierung jeweils an oberster Stelle. So ist in § 4 über Teilpläne nachzulesen:

„(1) Der Haushaltsplan ist in Teilpläne zu gliedern. Die Teilpläne können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produkte oder Produktbereiche können zu Teilplänen zusammengefasst oder Produktbereiche nach Produktgrup-

pen auf mehrere Teilpläne aufgeteilt werden. Die Teilpläne sind in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan zu gliedern.

(2) Jeder Teilplan bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Den Teilplänen ist eine Übersicht über die Produkte oder Produktgruppen sowie deren Ziele, Leistungen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung und eine Übersicht der zur Aufgabenerfüllung der Teilpläne erforderlichen Stellen beizufügen.“

Um dennoch Vergleiche zu ermöglichen, wenn eine organisationsbezogene Haushaltsgliederung erfolgt, ist nach dem § 4 Abs. (5) dies darzustellen.

„Erfolgt die Gliederung produktorientiert nach der örtlichen Organisation, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produkte oder Produktgruppen als Anlage beizufügen.“

In der Praxis etabliert sich, hinsichtlich der Budgetierung im Rahmen

der dezentralen Ressourcenverantwortung, das Modell einer organisationsbezogenen Haushaltsplangliederung. Zielstellung ist es, die individuelle, örtliche Verwaltungsstruktur mit Budgetbereichen und den zugehörigen Produkten und Leistungen in Übereinstimmung zu bringen. Der Haushalt ist dann in hierarchischer Form nach Sachgebieten, Ämtern, Dezernaten oder Fachbereichen gegliedert. Verantwortung für Aufgabenerledigung, Ressourcenverbrauch und Budget bilden eine Einheit. Beispiele für die organische Haushaltsgliederung finden sich in den von der Verwaltungshochschule Speyer betreuten Modellkommunen in Wiesloch (Baden-Württemberg) und Uelzen (Niedersachsen) sowie in einigen hessischen Projekten. Um nicht gleich mit dem Gewohnten zu brechen, gehen einige Kommunen diesen Weg.

Abweichend von der organisationsbezogenen Haushaltsdarstellung haben die am nordrhein-westfäli-

Fortsetzung auf der nächsten Seite

schen Modellprojekt beteiligten Kommunen ein Modell erarbeitet, das eine produktorientierte Gliederung nach vorgegebenen Produktbereichen favorisiert. Diese Form der Haushaltsgliederung orientiert sich an dem für die Statistik verbindlich vorgegebenen Produktrahmenplan der Arbeitsgruppe Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes oder an landesspezifischen Produktrahmenplänen (Hessen, NRW). Der Ergebnis- und der Finanzplan enthalten jeweils einen Gesamtplan, der die entsprechenden Rechengrößen auf der Ebene der gesamten Gemeinde abbildet. Eine noch weitergehende Untergliederung des Haushaltsplans in Produktgruppen oder Produkte als Teilpläne oder eine Untergliederung nach Verantwortungsbereichen ist den Gemeinden nach ihren örtlichen Bedürfnissen freigestellt. Die Produktbereiche oder Produktgruppen in diesem produktorientierten Haushalt nach Produktbereichen sind nicht übereinstimmend mit der organischen Gliederung. Verantwortlich für den Produktbereich sind dann ein oder mehrere Dezernenten und der Bürgermeister als Bindeglied zwischen Verwaltung und Rat.

Der Produktrahmen, eingeteilt in 6 Produktklassen, wurde auf der Grundlage von kommunalen Produktplänen und des Beschlusses des AK III vom 10./11.10.2002 entwickelt, nach dem die produktorientierte Gliederung das verbindliche Prinzip für die Haushaltsgliederung sein sollte. Der Produktrahmen dient der haushaltswirtschaftlichen Steuerung der Kommunen, als Grundlage interkommunaler Vergleiche und der Erfüllung finanzstatistischer Meldepflichten. Die kommunalen Aufgabenbereiche sind als Produktgruppen definiert und bestimmen so den jeweiligen Inhalt eines Produktbereiches. Die Produktbereiche und Produktgruppen entsprechen dem finanzstatistischen Bedarf an funktionalen Finanzdaten. Die Gliederung des Haushaltsplans in Produktbereiche und Produktgruppen ist unabhängig vom Buchungsstil. Sie soll deshalb für die Doppik und für die erweiterte Kameralistik gelten. Mit der Einführung des Produktrahmens entfällt der bisherige Gliederungsplan. Zusammengefasst definiert der Produktrahmen die Mindestinhalte der Produktgruppen unter Berücksichtigung des finanzstatistischen Bedarfs. Die weitere Tiefengliederung können die Kommunen nach ihren eigenen Bedürfnissen gestalten.

Für die Gliederung nach vorgegeben Produktbereichen ist der als verbindliches Muster in der Anlage 20 zur GemHVO Doppik veröffentlichte Produktrahmen zu verwenden (RdErl. des MI vom 20.3.2006). Eine tiefere, aber unverbindliche weitere Unterteilung sowie Zuordnungsvorschriften enthält die Anlage 21 zur GemHVO Doppik (RdErl. des MI vom 20.3.2006). Vorgesehen ist, die beiden Muster zukünftig nur noch in einem Plan darzustellen. Dieser kann unter Nutzung des am Ende ge-

nannten Link zur Homepage des Statistischen Landesamtes in seiner aktuellsten Form eingesehen werden. Nachfolgend werden Besonderheiten bzw. Abweichungen zum bundeseinheitlichen Produktrahmen dargestellt. Dieser bedient die bundesweite kommunale Finanzstatistik. In Sachsen-Anhalt wurde von Anfang an darauf geachtet, dass in der Umsetzung des Haushaltsrechts und in der Berichtspflicht gegenüber der amtlichen Statistik nicht zwei abweichende Systematiken (Gleiches gilt für den Kontenplan) vorgehalten werden. In Sachsen-Anhalt wurde als eine der ersten Maßnahmen eine durchgehende Bezeichnung der Produktbereiche vorgenommen. Wie in Bezug auf die GemHVO Doppik dargestellt dienen die Produktbereiche einzeln oder zusammengefasst der Darstellung von Teilhaushalten.

3			Soziales und Jugend
	31		Sozialhilfe und soziale Leistungen
	32		Bundesversorgungsgesetz
	33		Wohlfahrtspflege
	34		Weitere soziale Leistungen
	35		Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
	36		Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

In Anlehnung an den bisherigen Gliederungsplan sind für den Produktrahmen Zuordnungsvorschriften entwickelt worden. Hierin sind z.B. die Bedürfnisse der Sozial- und Jugendhilfestatistik definiert, wofür die Produktklasse 3 wie bisher tiefer untergliedert wurde bzw. noch weiter untergliedert werden kann. Damit sind die kreisfreien Städte und Landkreise in der Lage, direkt aus dem Rechnungswesen automatisch statistischen Berichtspflichten nachzukommen.

		363		Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
			(3633)	Hilfe zur Erziehung
				1. Andere Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
				2. Institutionelle Beratung (§ 28 SGB VIII)
				3. Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
				4. Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
				5. Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
				6. Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
				7. Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
				8. Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)
				9. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Für die angestrebte effizientere und effektivere Steuerung des Haushaltes, insbesondere auf Ebene der Produkte, sind die statistischen Anforderungen jedoch nicht ausreichend. Eine tiefere Gliederung der verbindlich festgelegten Produktbereiche bzw. -gruppen ist vor allem für den mit dem Reformansatz der Neuen Steuerung strategisch angestrebten interkommunalen Wettbewerb deshalb von grundlegender Bedeutung. Die Erkenntnisse der bisherigen Projektverläufe der Modellkommunen zeigen, dass vor allem der Bereich 111 – Innere Verwaltung – tiefer untergliedert werden sollte.

Um eine individuell abweichende Gestaltung in den Kommunen zu vermeiden, wurde der Produktrahmen weiterentwickelt und numerisch bis auf die Ebene der Produkte und Unterprodukte systematisiert. Den Kommunen wird deshalb empfohlen, den vorliegenden Produktplan als numerische Basis für die Produkt- bzw. Kostenträgerbeschreibungen zu verwenden. Zur Klarstellung führte der Minister des Innern in seinem Rundbrief Nr. 3 aus: „Während die Nummern ohne Klammerzusatz verbindliche Vorgaben darstellen, somit bei Vorhandensein eines entsprechenden Produkts ... zwingend zu verwenden sind, stellen die Nummern mit Klammerzusatz Optionen dar.“

1				Zentrale Verwaltung
	11			Innere Verwaltung
		111		Verwaltungssteuerung und Service. Hierzu zählen alle internen Organisationsstrukturen, welche als Hauptaufgabe die Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebes in ureigenster Sache beinhaltet.
			(1114)	Personalmanagement, Rechtsangelegenheiten 1. Personalsteuerung Personaleinsatz, -planung, Sicherstellung der für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen qualitativen und quantitativen Personalkapazität unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenvorgaben, Prüfung des Bedarfs an Fachpersonal, Koordinierung Personaleinsatz (auch ABM Maßnahmen) wobei die Durchführung der ABM den jeweiligen Produkten zuzuordnen ist 2. Personalentwicklung Personalgewinnung und Personaleinsatz; interne und externe Stellenausschreibungen; Durchführung von Bewerberauswahlverfahren ...

Unterhalb der optionalen 4-stelligen Produkte werden Unterprodukte in den Zuordnungsvorschriften angeboten, indem nummerierte Beschreibungen verwandt wurden.

Des Weiteren wurde der Produktplan an die Sachsen-Anhaltinische Sprachwelt sowohl hinsichtlich der Produktbezeichnungen als auch in den Zuordnungsvorschriften angepasst. Z.B. lautet die Produktgruppe 216 nach IMK-Beschluss „Kombinierte Haupt- und Realschulen“. Im NKHR LSA steht die Produktgruppe 216 für „Sekundarschulen“.

Bei der Weiterentwicklung des Produktplanes ist zuerst darauf zu achten, ob Ergänzungen der Zuordnungsvorschriften ausreichen. Erst danach wird über die Aufnahme oder Änderung von Produktgruppen/ Produkten nachgedacht. Letzteres geschah auf Wunsch des AK NKHR der Spitzenverbände und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern z.B. bei:

	346		Wohngeld
	545		Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung

Nach der derzeitigen Überarbeitung der GemHVO Doppik werden weitere Vorschriften zum NKHR LSA und die verbindlichen Muster aktualisiert. Übergangsweise stellt das Statistische Landesamt unter dem Link:

http://www.statistik.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Auf_einen_Blick/NKHR_LSA/Systematik/index.html

den jeweils aktuellsten Produktplan ein.



Gerhard Blenke, Statistisches Landesamt
Sachsen-Anhalt
0345/2318 201

Gerhard.Blenke@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Rundbrief des MI „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Stichtag zur Einführung der Doppik“

Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 22. März 2006 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt die Grundlagen für eine neue Basis des kommunalen Haushalts für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen. Aufgrund dieses gesetzlichen Ausgangspunkts wurden alle Kommunen und kommunalen Verbände verpflichtet, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) bis zum 1. Januar 2011 einzuführen. Mit dieser und weiteren zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Vorschriften (GemHVO Doppik, GemKVO Doppik, InventRL, BewertRL, RdErl. etc.) hatte für die Kommunen die Zeit für die Umstellung zur Doppik begonnen. Mit der Verschiebung dieses Stichtags auf den 1. Januar 2013 durch das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 wurde der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gemeindegebietsreform, die für die Gemeinden ein zusätzliches Arbeitspotential mit sich brachte, Rechnung getragen. Die Gemeinden sollten mit der Einführung des NKHR nicht noch zusätzlich belastet werden, so dass der Einführungszeitpunkt verschoben wurde. Die letzte Änderung der vorliegenden Vorschriften (GO LSA, LKO LSA) durch das Gesetz zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13. April 2010, setzt die in § 3 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesens vom 22. März 2006 vorgesehene Überprüfung der Auswirkungen der Umstellung auf die doppelische Buchführung um. Diese Evaluierung des kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschrif-

ten bildet den vorläufigen Abschluss des gesetzgeberischen Handelns.

Aktuelle Erhebungen meines Hauses zeigen, dass erst 24 von 383 berichtspflichtigen Kommunen (Stand Juni 2010) auf die Doppik umgestellt haben. Für die Kommunen unseres Landes, die bisher noch nicht mit dem doppelischen Haushaltssystem arbeiten, bedeutet das, dass ihnen noch ein Zeitraum von ca. 2 ½ Jahren zur Einführung des NKHR verbleibt. Für den ersten Schritt zur Einführung des NKHR, die Erstellung der Eröffnungsbilanz und damit die Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde, sind nach vorliegenden Erkenntnissen ca. zwei Jahre notwendig. Weiter Umstellungsarbeiten, wie z.B. die Einführung neuer Software, die Schulung der Mitarbeiter etc., sind erforderlich. Daher möchte ich Sie bitten, mit der Einführung des NKHR umgehend zu beginnen bzw. begonnenen Umstellungsarbeiten konsequent weiterzuführen.



Um auch künftig mit den immer schmäler werdenden öffentlichen Haushalten die anstehenden Aufgaben erfüllen zu können, bietet das doppelische Haushaltssystem mit seiner transparenten Darstellung des Ressourcenverbrauchs die Möglichkeit einer effektiven Steuerung des kommunalen Haushalts. Ein Wahlrecht zwischen kamerale-

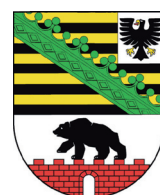
und doppelischen Haushaltssystem besteht in Sachsen-Anhalt nicht und ist auch nicht vorgesehen. Die Einführung des NKHR ist alternativlos.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals auf die Modellkommunen des Landes Sachsen-Anhalts verweisen (Projekt Doppik der Hochschule Harz), die Sie sicherlich bei der praktischen Umsetzung unterstützen können und werden. Die gesetzlichen Grundlagen können auf der aktualisierten Internetseite des zuständigen Referats (Referat 32 – Kommunale Finanzen) sowie auf der Internetpräsentation des Statistischen Landesamtes (Konten- und Produktrahmenpläne) eingesehen werden. Außerdem liegen bereits zu den verschiedensten doppelischen Sachverhalten klarstellende Erlasse vor. Selbstverständlich wird Sie mein Haus soweit wie möglich während des Umstellungsprozesses fachlich unterstützen.

An dieser Stelle möchte ich mich schon jetzt für Ihre bisherige geleistete Arbeit bei der Umsetzung dieser Reform bedanken und wünsche Ihnen für die anstehenden Aufgaben weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Hövelmann



bearbeitet von Paul Gall
Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
0391/5675390
paul.gall@mi.sachsen-anhalt.de

Fachbegriffe

Bewertung der Forderungen
für die Eröffnungsbilanz**Strenges
Niederstwertprinzip**

Wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes (Anlage- oder Umlaufvermögen) am Abschlussstichtag unter den Betrag der fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten gesunken ist, ist unter bestimmten Voraussetzungen zwingend eine Wertkorrektur vorzunehmen. Die Voraussetzungen sind in den sog. Niederstwertvorschriften (§ 40 GemHVO) geregelt und werden als außerplanmäßige Abschreibungen bezeichnet. Die Niederstwertvorschriften unterscheiden zwischen dem Anlage- und dem Umlaufvermögen. Für das Anlagevermögen gilt das sog. gemilderte Niederstwertprinzip (§ 40 Abs. 2 GemHVO) und für das Umlaufvermögen das sog. strenge Niederstwertprinzip (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Anwendung auf Seite 11

Neben der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens und der Verbindlichkeiten für die erstmalige Aufstellung der Eröffnungsbilanz einer Kommune ist die Forderungsbewertung im NKHR in Sachen-Anhalt ein maßgebliches Thema. Im Rahmen eines Diplomarbeitsthemas wur-



de die vollständige Bewertung des Postens Forderungen, die Kontenbereiche 16 und 17 des verbindlichen Kontenrahmenplanes, für die Erstellung der nachträglichen Eröffnungsbilanz für die Stadt Haldensleben bearbeitet. Im Folgenden soll hier eine kurze Zusammenfassung der Inhalte der Diplomarbeit erfolgen.

Grundsätzlich werden als Forderungen jene Gelder bezeichnet, die ein Kommune noch zu erhalten hat bzw. auf deren Erhalt noch ein Anspruch besteht. Da es im kameralistischen Haushaltswesen den Begriff der Forderungen so nicht gab, müssen die Ergebnisse des letzten kameralen Haushaltsjahres vor der Eröffnungsbilanz korrekt übergeleitet werden, da sie in die Jahre nach der Eröffnungsbilanz in das NKHR hineinwirken. Da die Überleitung einer Erstinventur gleichkommt, gelten hier auch die Anforderungen der Inventurrichtlinie und die Grundsätze ordnungsmäßig Buchführung. Grundlage für die Forderungsbewertung in der erstmaligen Eröffnungsbilanz der Kommune sind die im kameralistischen Haushaltsrecht zum 31.12. gebildeten Kasseneinnahmereste des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes. Diese Kasseneinnahmereste entstehen im kameralen

Haushalt grundsätzlich dann, wenn es Unterschiede zwischen den Soll-Einnahmen und den Ist-Einnahmen in der Jahresrechnung der Kommune gibt. Falls das „Soll“ größer als das „Ist“ ist, handelt es sich um fällige Einnahmen, die bis zum Abschlussstichtag nicht eingegangen sind oder die gestundet worden sind. Zusammen mit Resten aus vergangenen Jahren werden diese stets als neue Kasseneinnahmereste in den Sachbüchern und der Haushaltsrechnung vorgetragen. Zudem müssen die Reste der im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge nachzuweisenden Vorschüsse ermittelt werden. Diese offenen Posten bilden somit zusammen mit den Kasseneinnahmeresten die in der Position „Forderungen“ der Eröffnungsbilanz aufzunehmenden Daten.

Eine effektive Bestandsaufnahme der Forderungen sollte in Zusammenarbeit aller Ämter und der Finanzbuchhaltung einer Gemeinde grundsätzlich als Buchinventur erfolgen, wobei der Grundsatz der Einzelerfassung zu beachten ist. Je nach Organisation der Finanzbuchhaltung ist es sinnvoll, die Daten über die Debitorenbuchhaltung zu erfassen. Sofern Zweifel an der Richtigkeit bestehen, erfolgt im Einzelfall eine Belegüberprüfung bzw. -inventur. Weiterhin ist zu beachten, dass es immer eine Verbindung zwischen der Forderung und einem Buchungsbeleg geben muss, um eine Nachprüfbarkeit der Forderungen zu ermöglichen, so dass die Belege archiviert werden sollten. Probleme können auftreten, wenn nicht die gesamten offenen Posten zum Soll gestellt wurden, so dass die Übertragung der Kasseneinnahmereste nicht den gesamten Forderungsbestand umfasst. Im Zweifel ist für jeden Einzelfall anhand von Akten und vorhandener Software der aktuelle Stand der Forderungen durch die Fachbereiche in Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung zu ermitteln. Ebenfalls

Fortsetzung auf der nächsten Seite

müssen die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen der Kommune erhoben werden. Bei der Ermittlung der Daten sind alle bewertungsrelevanten Merkmale (Erlass, unbefristete und befristete Niederschlagung, Stundung etc.) mit zu erfassen, um die spätere Bewertung zu vereinfachen. Neben der Erfassung der bestehenden Forderungen, die auf der Grundlage der Daten des letzten kameralen Haushalts entstehen, ist es wichtig, auch mögliche Forderungen „rückwirkend“ aus dem Zeitraum nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit aufzunehmen (im Zeitraum des Jahreswechsels). Die Forderungen entstehen ja nicht nur nach Erlass eines Bescheides, sondern vor allem im Bereich der Gebühren und bei privatrechtlichen Forderungen am Zeitpunkt der Leistungserbringung. Hier muss genau abgegrenzt werden, welche Leistungen der Kommune wie z.B. Straßenreinigung, Kindertagesstätten oder Friedhof im Zeitraum vor Jahresende erbracht worden sind und für die erst im Zeitraum nach Bilanzstichtag Bescheide erlassen werden, bei denen erst danach die Zahlungen eingehen. Die anteiligen Leistungen bis zum Jahresende müssen von der jeweiligen Fachämtern berechnet werden und sind in der Eröffnungsbilanz als Forderungen anzusetzen.

Forderungen sind unter strenger Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der allgemeinen Bewertungsanforderung nach § 37 GemHVO zu bewerten. Insbesondere gelten hier die Grundsätze der Vollständigkeit und der Einzelbewertung sowie der Grundsatz der Vorsicht und der Grundsatz des Verrechnungsverbotes. Die Forderungen können durch Stundung, Niederschlagung oder auch durch Erlass entweder zeitlich aufgeschoben oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Die gestundeten Forderungen, die die Gewährung eines Zahlungs- oder Zeitaufschubes bedeuten, werden nicht in der Bewertung bzw. Bilanzierung aufgenommen, da sie erst wieder mit Ablauf der neu festgelegten Fälligkeit aktuell werden. Die Niederschlagung als verwaltungsinterne Maßnahme bedeutet eine befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf die Forderung selbst. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen werden somit wie ein Erlass behandelt. Sie werden nicht bilanziert und bis zu deren Verjährung auf einer gesonderten Liste weithin nachgewiesen, da diese Forderungen rechtlich weiterhin fortbestehen. Befristet niedergeschlagene Ansprüche werden wertberichtigt und bilanziert. Beim Erlass, der einen Verzicht der Kommune auf die Forderung darstellt, kann der Anspruch nicht wieder aufleben, so eine Bilanzierung nicht erfolgt.

Die Forderungen sind in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Nennwert anzusetzen. Der Nennwert ist der volle Rech-

nungsbetrag einer Forderung, bei einem Verwaltungsakt entspricht der Nennbetrag den festgestellten Zahlungsverpflichtungen einschließlich der Nebenkosten. Für Forderungen des Umlaufvermögens ist das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden. Diese Forderungen sind unter Umständen abzuwerten und nach dem Vorsichtsprinzip mit einem niedrigeren Wert zu bilanzieren. Im Einzelfall muss somit jede Forderung auf ihr mögliches Ausfallrisiko bzw. ihre Einbringlichkeit überprüft werden, um den jeweiligen objektiven Wert zu ermitteln. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn sie erst zwischen dem Stichtag und der möglicherweise späteren Bilanzaufstellung bekannt werden (wertaufhellende Tatsachen). Wertbeeinflussende Tatsachen, also Umstände, die erst nach dem Bilanzstichtag auftreten, sind nicht zu berücksichtigen. Je nach Ausfallrisiko/Einbringlichkeit der Forderungen lassen sich diese in die drei Gruppen vollwertige/sichere Forderungen, uneinbringliche Forderungen und zweifelhafte Forderungen einteilen. Bei den vollwertigen Forderungen bestehen keine Anhaltspunkte auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit, so dass mit dem Zahlungseingang in voller Höhe gerechnet werden kann.



Diese Forderungen werden mit ihrem Nennwert bilanziert. Bei uneinbringlichen Forderungen steht endgültig fest, dass keine Zahlung mehr erfolgt, so dass diese Forderungsart nicht in der Bilanz aufzunehmen ist. Neben den unbefristet niedergeschlagenen Forderungen führen die erfolglose Zwangsvollstreckung, die Feststellung der Illiquidität des Schuldners, der Eingang der Insolvenzmitteilung des Schuldners oder die eidesstattliche Versicherung des Schuldners über seine Vermögenslage regelmäßig zu einem endgültigen Forderungsausfall. Zudem

erscheint es sinnvoll, Forderungen mit zeitlich lange zurückliegenden Fälligkeitsdaten unberücksichtigt zu lassen. So nehmen einige Kommunen Forderungen mit einem Fälligkeitsdatum von bis vor sechs Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nicht in die Eröffnungsbilanz auf. Eine Forderung gilt als zweifelhaft aber noch nicht uneinbringlich, wenn trotz mehrmaliger Mahnung keine Bezahlung erfolgt ist.

Da der Zahlungsseingang aus verschiedenen Gründen unsicher ist, muss diese Forderungsart in der Bilanz mit ihrem wahrscheinlichsten Wert angesetzt werden. Um die Forderungen in der Eröffnungsbilanz korrekt abzubilden, müssen alle möglichen Risiken berücksichtigt werden. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung werden die Forderungen individuell hinsichtlich ihrer Risiken und damit ihrer Werthaltigkeit einzeln beurteilt und anschließend in ihren Werten korrigiert. Da eine individuelle Risikoprüfung der einzelnen Forderung erfolgt, kann der Grad der Wertkorrektur bis zu hundert Prozent betragen. Da die Einzelwertermittlung eine sehr zeit- und arbeitsintensive Prozedur sein kann, empfiehlt sich eine pauschale Einzelwertermittlung. Dabei werden Forderungen mit ähnlichen Risiken in Gruppen einsortiert. Die in den einzelnen Gruppen liegenden Risiken werden durch pauschale Abschläge berücksichtigt, wobei sich die jeweiligen Abschläge an Erfahrungen der Vergangenheit und an erkennbaren neuen Risiken orientieren. Da im nachhinein nicht zu jeder Forderung die speziellen Risiken wie u.a. Wider-

sprüche, anhängige Klagen und laufende Insolvenzverfahren ermittelt werden können, ist als Alternative die Festlegung der Risikoklassen nach dem Alter der Fälligkeit sinnvoll. Hier könnte z.B. so vorgegangen werden, dass bei Forderungen zwischen sechs Monaten 25 v.H. an Abschlägen berücksichtigt wird, bei Forderungen zwischen einem und drei Jahren 50 v.H. und über drei Jahren Forderungsalter 75 v.H. Neben der Einzelwertberichtigung, die aufgrund von Einzelrisiken durchgeführt wird, muss auch dem allgemeinen Risiko wie dem allgemeinen Forderungsausfallrisiko bzw. Kreditrisiko Rechnung getragen werden. Diese Ausfallwagnisse wie z.B. Zinsverluste und Mahn- und Prozesskosten werden durch die Pauschalwertermittlung bzw. -berichtigung berücksichtigt. Dies geschieht durch einen Abschlag auf alle nicht einzelwertberichtigten Forderungen auf alle vollwertigen Forderungen. Die Höhe des Abschlages ergibt sich aus Erfahrungswerten und sich bereits abzeichnenden Risiken. Teilweise wird ein Prozentsatz zwischen einem und drei Prozent vorgeschlagen.



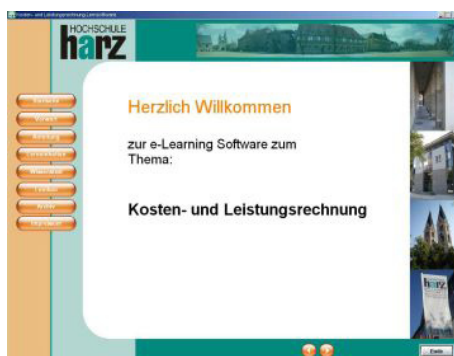
Dr. Michael Grimberg
03943/659406
mgrimberg@hs-harz.de

E- Learning Software Kosten- und Leistungsrechnung

Im Rahmen des PC- Labors e- Learning des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften der Hochschule wurde in der e- Learning- Software zur Kosten- Leistungs- Rechnung für den öffentlichen Bereich ein Niveau erreicht, das es ermöglicht in die Phase der Praxisüberprüfung zu gehen. Praxispartnern und interessierten Studenten des FB VW wurde das Programm zur Evaluierung übergeben, um festzustellen, inwieweit die Zielstellung zur Qualifizierung der Lehrmaterialien zur KLR und die Relevanz für die Anwendung in der Praxis im öffentlichen Bereich erreicht werden konnten

Anliegen der e- Learning- Software aus ihrem Vorspann:
„Die Lernsoftware Kosten- und Leis-

tungsrechnung in der Version 1.0 richtet sich vor allem an Studenten verwaltungswissenschaftlicher



Fachrichtungen an Hochschulen, Akademien und Weiterbildungseinrichtungen. Zentrale Zielstellung der Lernsoftware ist es, auf über 500 visualisierten Seiten grundlegende

Kenntnisse zur Kosten- und Leistungs-Rechnung im kommunalen Rechnungswesen und im gesamten staatlichen Bereich zu vermitteln. Viele Erläuterungen sind auf das kommunale Rechnungswesen bezogen, können jedoch auf den staatlichen Bereich übertragen werden. Interaktiv eingebundene gesetzliche Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt, Wissenstests, ein umfangreiches Lexikon und Anlagen erleichtern das Verständnis.“

Das Projekt der Lernsoftware wurde in der Vergangenheit

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Fachbegriffe

Strenges Niederstwertprinzip/Anwendung

Besondere Bedeutung erlangt das strenge Niederstwertprinzip u.a. bei der Bewertung von Forderungen. Forderungen werden grds. mit dem Nennbetrag bewertet. Zu beachten ist, dass Abschreibungen auf den Wert der Forderungen vorzunehmen sind, um diese mit einem beizulegenden Wert anzusetzen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 GemHVO). Daraus folgt, dass eine uneinbringliche Forderung abzuschreiben ist. „Uneinbringlich“ ist eine Forderung nicht schon dann, wenn sie zweifelhaft ist, sondern, wenn sie aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr beigetrieben werden kann. Dies bedeutet aber nicht, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners mit Sicherheit feststehen muss. Weiterhin sind neben den wertlosen Forderungen alle Forderungen uneinbringlich, die aus rechtlichen (z. B. Verjährung) oder tatsächlichen Gründen nicht durchsetzbar sind.

An den rechtlichen Problemen von Stundung, Niederschlagung und Erlass, ändert sich durch die Einführung des strengen Niederstwertprinzips im Rahmen der Doppik nichts. Eine vollständige Abschreibung der Forderung i. S. des NKHR bedeutet nicht, dass nicht weiterhin versucht wird, die Forderung beizutreiben, noch dass die Forderung aus dem „Haushaltssystem“ verschwindet.

durch eine Vielzahl Studieren der in Vertiefungsrichtungen und in Semester übergreifenden Projekten als auch im Praktikum unterstützt. Zur Zeit befindet sich die Lernsoftware in der Endphase der Bearbeitung, in der aus dem Feedback der Studierenden und der Praxis nochmals der Inhalt sowie die Form überarbeitet werden. Vor allem bei dem integrierten Wissenstest wird noch ein Bedarf an Erweiterung erwartet. An dieser Arbeit nehmen sehr engagiert Studierende aus dem Semesterübergreifenden Projekt Doppik, Gesamtabschluss, KLR und aus der Vertiefungsrichtung

Finanzmanagement/Controlling teil. Die Fertigstellung der Lernsoftware ist für Anfang 2011 geplant. Interessenten und Anfrager bitte an: Herrn Christian Hickl, u22566@hs-harz.de oder skrueger@hs-harz.de wenden.

**HOCHSCHULE
harz**

Hochschule für angewandte
Wissenschaften (FH)
FB Verwaltungswissenschaften

Dr. Stefan Krüger

03943/659427

skrueger@hs-harz.de

Semesterübergreifende Projekte zum NKHR

Mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 haben am Fachbereich zwei Semesterübergreifende Projekte zum kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen begonnen. Es handelt sich um die Projekte **Haushaltsanalyse und Haushaltskennzahlen der Kommunen** und **Haushaltskonsolidierung in Kommunen**.

Die Finanzlage der öffentlichen Hand in Deutschland ist beim Bund, den meisten Ländern und in vielen Landkreisen, Städten und Gemeinden alarmierend. Die Kommunen kämpfen aufgrund einer strukturellen Unterfinanzierung und hohen Ausgaben für gesetzliche Pflichtaufgaben schon seit längerem mit hohen Haushaltsdefiziten. Der Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleichs ist allerdings mit der wichtigste Grundsatz in der kommunalen Haushaltswirtschaft, da die gemeindlichen Aufgaben auf Dauer nur bei einem ausgeglichenen Haushaltsplan erfüllt werden können. In jedem Haushaltsjahr besteht eine Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, die sich auf die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplanes bezieht, da die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die dauernde Aufgabenerfüllung gesichert ist. Aufgrund der desolaten Haushaltslage vieler Kommunen sind diese verpflichtet,

ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Die Haushaltskonsolidierung ist einer der wichtigsten Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, da nur durch eine konsequente und nachhaltige Sanierung der gemeindlichen Haushalte unter dem Aspekt der intergenerativen Gerechtigkeit die dauerhafte Aufgabenerfüllung der Kommune im ei-



genen und übertragenen Wirkungskreis sichergestellt werden kann. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Ziel des studentischen Projektes **Haushaltsanalyse und Haushaltskennzahlen der Kommunen** ist es, die Haushaltspläne von drei Städten in unterschiedlichen Bundesländern für das Haushaltsjahr 2010 zu analysieren und mit Hilfe von Haushaltskennzahlen die Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung für diese Kommunen, auch unter dem Aspekt Benchmarking darzustellen. Ziel des studentischen Projektes **Haushaltskonsolidierung in**

Kommunen ist es, in den zwei folgenden Semestern einen Entwurf eines Runderlasses zu Konsolidierungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Hierzu sollen die entsprechenden rechtlichen Vorgaben in den anderen Bundesländern analysiert werden. Der Entwurf soll Grundlage für den vom Ministerium des Innern zu erlassenen Runderlass zu Konsolidierungsmöglichkeiten im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen sein.

**HOCHSCHULE
harz**
Hochschule für angewandte
Wissenschaften (FH)
FB Verwaltungswissenschaften

Dr. Michael Grimberg
03943/659406
mgrimberg@hs-harz.de

Erfolgreicher Start des Master-Studiengangs „Public Management“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften

Reges Treiben herrscht seit Mitte September jeden Samstag auf dem Halberstädter Campus. Grund dafür ist der Start des ersten Master-Studiengangs am Fachbereich Verwaltungswissenschaften. Im berufsbegleitenden Studiengang „Public Management“ finden sich jeden Freitag und Samstag die Studierenden am Domplatz ein, um sich neben dem Beruf weiterzuqualifizieren. Die Studieninhalte sind am Anforderungsprofil der Laufbahnen des höheren Dienstes ausgerichtet und sollen die Studierenden vor Allem

qualifizieren, später Planungs-, Führungs- und Lenkungsarbeiten im öffentlichen Sektor zu übernehmen.

Das Studienmodell basiert auf insgesamt vier Semestern in denen wöchentliche Präsenzvorlesungen in der Vorlesungszeit mit Blockphasen kombiniert sind. Zur Nullserie des Studiengangs konnten insgesamt 19 Studierende am Fachbereich Verwaltungswissenschaften begrüßt werden. Unter ihnen finden sich sowohl Vertreter aus Kommunalverwaltungen wie



auch aus verschiedenen Ministerien und Landesbehörden. Die vielfältigen Berufserfahrungen der Studierenden sind wesentlicher Bestandteil der Vorlesungen und Seminare und bereichern nicht zuletzt auch durch die Erfahrungsberichte aus der Praxis das studentische Leben auf dem Halberstädter Campus.



**HOCHSCHULE
harz**
Hochschule für angewandte
Wissenschaften (FH)
FB Verwaltungswissenschaften

Sebastian Ziervogel
03943/659422
sziervogel@hs-harz.de

Hinweise

08.12.2010
Modellprojekt Gesamt-
abschluss NKHR in
Magdeburg

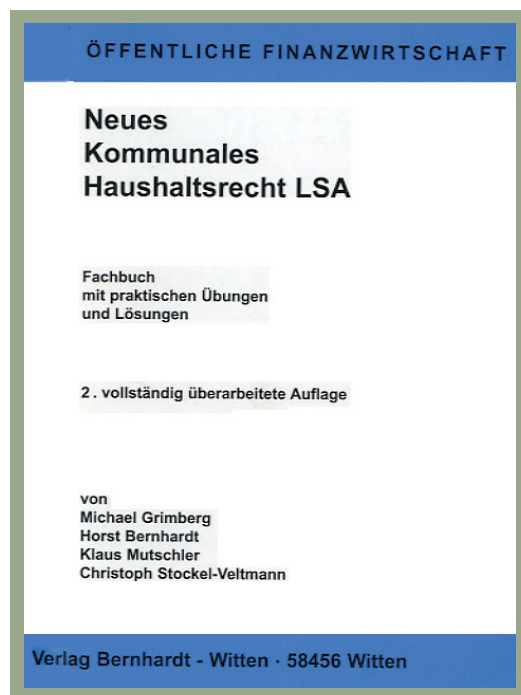
03.11.2010
Lenkungsausschuss

Weitere Informationen
zum Doppik-Forum fin-
den Sie unter folgender
Webadresse.

www.doppik.hs-harz.de

Buchvorstellung

Soeben ist die 2. vollständig überarbeitete Neuauflage des Fachbuches zum NKHR in Sachsen-Anhalt mit einer Vielzahl von praktischen Übungen und umfassenden Musterlösungen erschienen.



Grimberg / Bernhardt / Mutschler / Stockel-Veltmann
ISBN 978-3-924854-00-3

In dem Fachbuch werden sämtliche Teilbereiche des doppelischen kommunalen Haushaltsrechts und Rechnungswesen des Landes Sachsen-Anhalt behandelt.

Zum Inhalt gehören folgende Teilaspekte:

- Rechnungsstil der Kommunen in der kommunalen Doppik
- Drei-Komponenten-System
- Ablauf, Organisation und Personal des kommunalen Finanzmanagements
- Planung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes einschl. Haushaltssatzung
- Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze
- Ansatz, Ausweis und Bewertung der Positionen der kommunalen Bilanz
- Besondere Bewertungen in der Eröffnungsbilanz
- Haushaltsausgleich
- Bewegliche Haushaltsführung
- Vermögenswirtschaft und Anlagenbuchhaltung
- Jahresabschluss

In der 2. Auflage wurden sämtliche Kapitel vollständig überarbeitet sowie alle gesetzlichen Änderungen und die aktuellen Erkenntnisse aus der kommunalen Praxis berücksichtigt. Einbezogen sind bereits die novellierte Gemeindeordnung (Gesetz zur Anpassung des NKHR vom April 2010) sowie die Produkt- und Kontenrahmenpläne mit Stand zum 01.04.2010. Das Fachbuch mit seinen 676 Seiten kann nur direkt beim Verlag Bernhardt-Witten (mail@bernhardt-witten.de, www.bernhardt-witten.de) zu einem Preis von 29,50 € bestellt werden.

Fachbereich Verwaltungswissenschaften-Berner Fachhochschule

Sukzessive erweitert sich das Forschungs- und Kooperationsnetzwerks des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz nicht nur national sondern auch international. Wurde im letzten Jahr ein Kooperationsvertrag mit der FH Kärnten in Villach (Österreich) geschlossen, so reiste Dekan Prof. Dr. Jürgen Stember Mitte November nach Bern (Schweiz), um ebenfalls Kooperationen im Bereich der Forschung und der Lehre zu vereinbaren.

Erste gemeinsame Projekte wurden schon vereinbart, so z. B. eine gemeinsame Publikation zum Thema „Öffentliches Risikomanagement“ oder ein gemeinsames Forschungsprojekt zum Thema „Kennzahlen in der Verwaltung“.

Redaktion

Impressum

**Dr. Michael Grimberg**

03943/659406
mgrimberg@hs-harz.de

**Erik Gebauer**

03941/5663-23
e.gebauer@schuber-partner.de

Der Reformmonitor
erscheint
halbjährlich
als Informationsdienst
der o.g. Herausgeber.

Verlag:

PublicConsult e.V.,
Domplatz 16, 38820 Halberstadt,
Vorsitzender: Prof. Dr. Jürgen Stember
03943/659400
jstember@hs-harz.de
<http://publicconsult.hs-harz.de>

Herausgeber:

Städte- und Gemeindebund LSA,
Landkreistag LSA
0391/5924372
a.pankrath@sgsa.komsanet.de
www.komsanet.de

Innenministerium Sachsen-Anhalt
0391/5675314
manfred.kirchmer@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Hochschule Harz
03943/659406
mgrimberg@hs-harz.de
www.hs-harz.de

Schuber und Partner
03941/5663-0
info@schuber-partner.de
www.schuber-partner.de

Dr. Böhmer und Partner
0340/260360
c.scheller@drboehmer.de
www.drboehmer.de

Urheberrechte:

Der Reformmonitor und alle darin enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Haftungsausschluss:

Die Autoren übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Autoren kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf weiterführende Links.